

Vergabe von Gastronomieständen am Rheinland-Pfalz-Tag 2019 in Annweiler am Trifels

Interessenbekundungsverfahren

Der Rheinland-Pfalz-Tag wird im Jahr 2019 eine herausragende Feierlichkeit in Annweiler am Trifels sein.

Annweiler wird an diesen Tagen in der öffentlichen Berichterstattung und Wahrnehmung eine überregionale Rolle spielen.

Während der drei Festtage wird eine Vielzahl von geladenen Gästen in Annweiler begrüßt werden können und daneben werden über 100.000 Besucher der Festlichkeiten zum Rheinland-Pfalz-Tag erwartet.

Zum Veranstaltungsprogramm sollen möglichst attraktive, umfassende und ausgewogene Gastronomiestände auf den Veranstaltungsflächen platziert werden.

Die Entscheidung über Anzahl, Bedarf, Platzierung, Flächen für die Gastronomiestände, die Kühlwägen evtl. möglicher zusätzlicher Bestuhlung wird von der Stadt Annweiler in Abstimmung mit der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz vorgenommen.

Der Aufbau der Stände wird nach den Vorgaben der Stadt oder eines Beauftragten voraussichtlich ab dem 26.06.2019 erfolgen.

Die Betriebsbereitschaft ist bis zum 28.06.2019, 12.00 Uhr sicher zu stellen.

Während der Geschäftszeiten ist keine Anlieferung möglich und das Befahren des Festgeländes verboten.

Der Abbau muss bis zum 01.07.2019, 22.00 Uhr erfolgt sein.

Die Platzierung der Präsentationsflächen und Aktionsflächen haben Vorrang vor der Platzierung von Gastronomieständen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die vorgesehene Belegungen bei Bedarf sowie sicherheitstechnischer Belange zu verschieben.

- Bewerbungsinteresse begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.
- Interessenten welche mehrfach für den gleichen Stand anfragen, werden von der Auswahl komplett ausgeschlossen.
- Anfragen, die nach Ablauf der Frist (Datum des Posteingangsstempels) oder unvollständig eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- Zulassungen in früheren Jahren oder Veranstaltungen der Stadt Annweiler begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Standplatz oder auf gleiche Zulassungszahl nach Art der Geschäfte.
Dies gilt auch für die Standorte von benötigten Kühlwagen oder sonstiger Logistik.
- Betriebe, die wegen ihrer Attraktivität (z.B. optische Gestaltung wie insbesondere Vorschläge zur Fassaden- und Platzgestaltung, Beleuchtung, Preisgestaltung), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes wesentlich attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Interessenten sind, werden diesen vorgezogen.

- Die Entscheidung über die Zulassung ist auf Grund der örtlichen Begebenheiten auch abhängig von Art, Größe und Ausmaß der Stände sowie der den Infrastrukturanforderungen des Interessenten.
- Die Kriterien REGIONAL, BIO und FAIR finden bei der Zulassungsbeurteilung eine besondere Berücksichtigung (siehe Anlage).
- Die Auswahl der Stände erfolgt auf der Grundlage der von den Interessenten eingereichten Unterlagen.
- Eine Untervermietung der Stände und Plätze ist nicht erlaubt.
- Der Ausschank hat in die vom Veranstalter vorgegeben Kaufgebinde zu erfolgen.
- Es ist ggfs. nur ein vorgeschriebenes Sortiment an Getränken bestimmter Hersteller zum Ausschank zugelassen. Der Betreiber verpflichtet sich auch nur die vorgeschriebenen Getränke zum Ausschank zu bringen. Betriebe dürfen keine Werbung für andere Unternehmen, Vereine oder Institutionen betreiben und dienen ausschließlich dem Warenverkauf.
- Das Branding der Verkaufsstände ist dem vorgegeben Getränkesortiment anzupassen.
- Die Stände müssen den Richtlinien für Hygiene und Sicherheit entsprechen.
- Zur Müllentsorgung hat jeder Gastrostand mit Speisen im Angebot mind. zwei Müllgefäße bereitzustellen. Die Müllentsorgung hat durch den Betreiber an die dafür vorgesehenen Container oder Sammelplätze zu erfolgen.
- Die Reinigung der Fläche im direkten Umfeld des Standes (Radius von mind. drei Metern) hat durch den Betreiber vor Öffnung und nach Schließung des Standes selbst zu erfolgen.
- Es muss vom Betreiber gewährleistet sein, dass bei Defekt am Betrieb und evtl. notwendiger Nachbesserungen in kurzer Zeit das Material für Reparaturen besorgt werden kann.
- Präsenz vor Ort der Gewerbetreibenden und Naherreichbarkeit sind auch wegen des hohen Gutes einer Veranstaltungssicherheit von großer Bedeutung und muss vom Betreiber gewährleistet sein.
- Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die vom Projektbüro oder eines beauftragten Dritten gegengezeichneten Verträge. Mündliche Absprachen sind nicht rechtsverbindlich. Alle Vereinbarungen erfolgen ausschließlich mit schriftlichem Vertrag. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der/die Vertragspartner/in die darin aufgeführten Standgebühren und Teilnahmebedingungen an.
- Haftung als Folge von Ausfall, schlechter Witterungsverhältnisse, Verkürzung oder Verlegung des Festes oder einzelner Standplätze wird nicht übernommen.
- Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Verbandsgemeinde Annweiler verstoßen hat oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- Eine Haftung für Personen- und Sachschäden für während der Veranstaltung (Antransport, Aufbau- und Abbautage, Veranstaltungstage, Abtransport) auftretende Schäden wird vom Veranstalter nicht übernommen.
- Bei Missachtung der Teilnahme- und Vertragsbedingungen und Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird die Schließung des Standes veranlasst. Bereits verauslagte Standgebühren werden nicht erstattet.

Interessensbekundungen auf einen Standplatz sind digital bis zum **31. Dezember 2018** mit dem dafür vorgesehen Vordruck an die Staatskanzlei Rheinland Pfalz zu richten.

Dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Berichtigungen zu einer bereits abgegebenen Anfrage.

Zur Berücksichtigung der Anfrage muss das Formular „WS oder GS“ vollständig ausgefüllt beigefügt sein.

Nach Ende der Abgabefrist wird die Staatskanzlei die eingegangenen Interessensanfragen sichten und in Zusammenarbeit mit der Stadt Annweiler das Auswahlverfahren betreiben.

Für Rückfragen und Informationsmaterial wenden Sie sich bitte an:

Kontaktadresse:

Staatskanzlei Rheinland Pfalz
Referat 214
Peter Altmeier Allee 1
55116 Mainz

Email: rlp-tag@stk.rlp.de

Der Anfrage beizufügen sind, aktuelle Fotos des Standes (Positionierung der benötigten Eingänge und Deichsel muss erkennbar sein).

Nicht vollständig ausgefüllte Bewerbungsinteressen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.